

ZH_OBERGERICHT PS230006 vom 22. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230006

FR: ZH_OBERGERICHT PS230006 du 22 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230006 del 22 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 1. April 2019 stellte das Finanzamt Singen beim Insolvenzgericht des Amtsgerichtes Konstanz (nachfolgend Insolvenzgericht) einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von B._____ (nachfolgend Schuldnerin) (act. 7/10/8). Mit Beschluss vom 4. Oktober 2019 wurde Rechtsanwältin A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) durch das Insolvenzgericht beauftragt, zur Aufklärung des Sachverhalts ein schriftliches Sachverständigengutachten zu erstatten (act. 7/10/9). Nachdem es der Beschwerdeführerin nicht gelang, die für das Gutachten erforderlichen Informationen durch die Schuldnerin erhältlich zu machen, erliess das Insolvenzgericht am 8. Februar 2021 einen Haftbefehl gegen die Schuldnerin (act. 7/10/10). Am 29. April 2021 gelang es dem Gerichtsvollzieher C._____, über die Schuldnerin ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, welches er mit Schreiben vom 29. April 2021 dem Insolvenzgericht zustellte (act. 7/10/7). Anschliessend wurde mit Beschluss des Insolvenzgerichtes vom 18. August 2021 über die Schuldnerin das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet und die Beschwerdeführerin als Insolvenzverwalterin bestellt (act. 7/3/2).

E. 2

Mit Eingabe vom 16. November 2022 stellte die Beschwerdeführerin beim Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend Vorinstanz) unter anderem ein Gesuch um Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets (act. 7/1). Daraufhin wurde die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 22. November 2022 aufgefordert, zur Frage der Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes sowie zu in der Schweiz respektive in Zürich befindlichen Vermögenswerten der Schuldnerin Stellung zu nehmen (act. 7/4). Mit Eingabe vom 15. Dezember 2022 erfolgte die Stellungnahme der Beschwerdeführerin (act. 7/9). Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 trat die Vorinstanz auf das Gesuch der Beschwerdeführerin nicht ein (act. 7/11 = act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar], fortan zitiert als act. 6).

- 3 -

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerde zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie bringt vor, dass sich die Vorinstanz zur Begründung des Nichteintretens mit einer einzigen Ausführung zum Art. 197 SchKG begnüge, wonach vorliegend das Vorhandensein von Vermögenswerten in Zürich nicht glaubhaft gemacht worden sei. Sie habe sich mit ihren Vorbringen im Gesuch vom 16. November 2022 sowie in der Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 in keiner Weise auseinandergesetzt und es werde nicht (nachvollziehbar) ausgeführt, weshalb aufgrund des Erwerbseinkommens der Schuldnerin in Zürich die Voraussetzungen von Art. 167 IPRG nicht erfüllt sein sollten.

Eine substantiierte Anfechtung der vorliegenden Verfügung sei daher nicht möglich. Die angefochtene Verfügung sei deshalb aufgrund der unzureichenden Begründung aufzuheben bzw. es sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (act. 2 Rz. 5 ff.).

E. 2.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Umfang und Inhalt der Begründungspflicht können nicht abstrakt umschrieben werden, sondern sind je nach Sach- und Rechtslage zu konkretisieren. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt; vielmehr kann sich das Gericht auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 130 II 530 E. 4.3; BGE 129 I 232 E. 3.2; BGE 126 I 97 E. 2b).

E. 2.3

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Entscheid vorliegend gerecht, auch wenn die Begründung tatsächlich knapp ausgefallen ist. Die Vorinstanz verweist auf die geltende Gesetzesbestimmung, wonach gestützt auf Art. 167 IPRG für das vorliegende Gesuch Vermögenswerte glaubhaft gemacht werden müssen, und wendet diese auf den vorliegenden Fall an. Da die Vo-

- 6 - rinstanz erwog, dass die Beschwerdeführerin das Vorhandensein von Vermögenswerten in Zürich nicht glaubhaft dargelegt habe und es dadurch bereits an einer Prozessvoraussetzung mangelte, brauchte sie nicht auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin einzugehen. Ob die Begründung der Vorinstanz – insbesondere in Bezug auf den erwähnten Art. 197 SchKG – korrekt ist, ist für die Beurteilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht von Relevanz; diese Frage stellt sich vielmehr bei der materiellen Beurteilung des Entscheids, worauf zurückzukommen sein wird. Folglich ist der angefochtene Entscheid entgegen der Beschwerdeführerin nicht wegen unzureichender Begründung aufzuheben. 3.

E. 2.4

Eventualiter zu Ziffer 2.3 sei vor dem Verzicht auf die Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens in der Schweiz ein Schuldenruf durchzuführen und festzustellen, dass keine privilegierten Schweizer Gläubiger vorhanden sind.

E. 2.5

Eventualiter zu Ziffer 2.3 und 2.4 (bei Abweisung des Verzichts) sei der ausländische Kollokationsplan, namentlich das (vorläufige) Schlussverzeichnis des Amtsgerichts Konstanz (R 42 IK 133/19) vom 3. Februar 2022 für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft anzuerkennen und ein allfälliger Überschuss nach Befriedigung der Schweizer Gläubiger der Beschwerdeführerin zur Verfügung zu stellen.

E. 2.6

Es seien die Lohnforderungen der Beschwerdegegnerin gegenüber der Klinik D._____ die das betriebsrechtliche Existenzminimum der Beschwerdegegnerin übersteigen bis zur Deckung der Arrestforderungen der Beschwerdeführerin von CHF 127'305.91

(entsprechen EUR 129'960.35 zum Umrechnungskurs von 0.98 am Tag der Gesuchseinreichung vor Vorinstanz) umgehend zu verarrestieren.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu Lasten der Staatskasse."

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bringt in materieller Hinsicht sodann vor, dass für die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets örtlich das Gericht am Wohnort von Vermögenswerten des Gemeinschuldners zuständig sei. Es sei nicht nachvollziehbar und der angefochtenen Verfügung auch nicht schlüssig zu entnehmen, weshalb das Erwerbseinkommen der Schuldnerin in Zürich die Voraussetzungen von Art. 167 Abs. 1 IPRG nicht erfülle, zumal diese Bestimmung nur das Vorhandensein von Vermögenswerten verlange, ohne Letztere einzugrenzen. Auch der Verweis auf Art. 197 SchKG sei für die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar, könne jedoch mangels Begründung zum jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert angefochten werden. Der Arbeitserwerb falle gerade nicht unter das Betreibungs- und Arrestlegungsverbot gemäss Art. 206 SchKG. Ferner sei das Erwerbseinkommen der Schuldnerin in Zürich ausreichend glaubhaft geltend gemacht worden; konkretere Angaben habe die Beschwerdeführerin nicht in Erfahrung bringen können. So sei aufgrund einer Vermögensauskunft im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung der Schuldnerin bekannt, dass sie bei der Klinik D._____ an der E._____strasse 1 in ... Zürich arbeite. Nicht klar sei, auf welcher Abteilung genau bzw. bei welchem Institut die Schuldnerin arbeite. Der Beschwerdeführerin sei es insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich gewesen, diesbezüglich weitere Informationen erhältlich zu machen. Klar sei jedoch, dass die Schuldnerin an der E._____strasse 1 in ... Zürich arbeite, wodurch die Zuständigkeit der Vorinstanz begründet sei. Da die Schuldnerin nicht

- 7 - kooperiere und seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder abgetaucht sei, erhalte sie keine (weiteren) Unterlagen oder Informationen, weshalb sie sich auf die vorliegenden Unterlagen abstützen müsse, um das Vorhandensein von Vermögenswerten in Zürich glaubhaft zu machen (act. 2 Rz. 11 ff. und 16). Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, die Schuldnerin verfüge über ein Konto bei der F._____ [Bank], auf welches wohl ihr Lohn ausbezahlt werde. Dass aufgrund des Bankgeheimnisses keine aktualisierten Angaben erhältlich gemacht werden könnten, dürfte als gerichtsnotorisch gelten. Durch das Vermögensverzeichnis seien jedoch ohnehin Vermögenswerte genügend glaubhaft gemacht (act. 2 Rz. 13 f.). Im Weiteren legt die Beschwerdeführerin sämtliche Voraussetzungen von Art. 166 ff. IPRG dar und erklärt, dass sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen gegeben seien (act. 2 Rz. 18 ff.). Schliesslich erachtet sie sämtliche Arrestvoraussetzungen nach Art. 271 ff. SchKG als erfüllt und beantragt als sichernde Massnahme im Hinblick auf die Anerkennung des ausländischen Konkursverfahrens die Verarrestierung der künftigen Lohnforderungen der Schuldnerin nach Art. 271 ff. SchKG ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des vorliegenden Anerkennungsgesuchs bis zur Deckung der Arrestforderungen (act. 2 Rz. 34 ff.).

E. 3.2

Aufgrund des Territorialitätsprinzips entfaltet ein im Ausland eröffneter Konkurs keine unmittelbaren Wirkungen in der Schweiz. Damit sich ein im Ausland eröffnetes Insolvenzverfahren auf das Gebiet der Schweiz auswirken kann, bedarf es grundsätzlich einer vorgängigen Anerkennung der ausländischen Insolvenzentscheidung. Ein positiver Anerkennungsentscheid führt alsdann zu einem Konkursverfahren in der Schweiz, welches namentlich als "Hilfs-", "Anschluss-", "Mini-", oder "IPRG-Konkurs" bezeichnet wird (BGE 137 III 631 E. 2.3.2).

E. 3.3

Die Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets sind im 11. Kapitel des IPRG, namentlich in Art. 166 ff. IPRG, aufgeführt. Allerdings ist Art. 1 Abs. 2 IPRG zu beachten, wonach völkerrechtliche Verträge vorbehalten sind. Das LugÜ als Staatsvertrag fällt vorliegend ausser Betracht, zumal nach Art. 1 Abs. 2 lit. b LugÜ die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Konkursdekreten nicht in den Anwendungsbereich des LugÜ

- 8 - fällt (Dasser, in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Lugano Übereinkommen [LugÜ], SHK - Stämpflis Handkommentar, 3. Aufl. 2021, Art. 1 N 51 ff.; BGE 139 III 236 E. 5.2). Im Verhältnis zum Amtsgericht Konstanz besteht zudem kein anderes völkerrechtliches Abkommen. Insbesondere ist die Übereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beidseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 12. Dezember 1825 / 13. Mai 1826 (nachfolgend Übereinkunft) nicht anwendbar. Dieser Staatsvertrag erfasst in räumlicher Hinsicht zwar sämtliche Kantone der Schweiz mit Ausnahme der Kantone Neuenburg, Schwyz, und Jura. In Deutschland umfasst das Abkommen indes nur das Gebiet des ehemaligen Königreichs Württemberg (mit Einschluss der ehemaligen Hohenzollerischen Lande), das heisst, den heutigen Bezirk des Oberlandesgerichtes Stuttgart. Der Zusammenschluss der Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und (Süd-)Baden im Jahre 1952 hat nicht zu einer Ausdehnung des Geltungsbereichs geführt (BGE 131 III 448 E. 2.2.2; ZK IPRG-Rodriguez, Band II, Art. 108a-200, 3. Aufl. 2018, Vorbemerkungen zu Art. 166-175 N 50; Zilte-ner/Späth, Die Anerkennung ausländischer Konkurse in der Praxis des Bezirksgerichts Zürich, ZZZ 2005, 50 f.). Da das Amtsgericht Konstanz gemäss § 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes von Baden-Württemberg vom 3. März 1976 nicht zum Bezirk des Oberlandesgerichtes Stuttgart gehört, sondern dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Karlsruhe angegliedert ist (vgl. § 1), ist die Übereinkunft in räumlicher Hinsicht vorliegend nicht anwendbar. Folglich richten sich die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegend nach Art. 166 IPRG und das Verfahren nach Art. 29 und Art. 167 ff. IPRG sowie Art. 335 ff. ZPO (vgl. Art. 335 Abs. 3 ZPO).

E. 3.4

Für die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets und damit letztlich auch für die Eröffnung des schweizerischen Sekundärverfahrens ist örtlich das schweizerische Gericht am Belegenheitsort von Vermögenswerten des Gemeinschuldners zuständig (vgl. Art. 167 IPRG). Was unter dem Begriff des Vermögens zu verstehen ist, regelt Art. 167 IPRG nicht. Nach einhelliger Lehre werden unter diesem Begriff nebst Immobilien und unbeweglichen Sachen auch Forderungen erfasst (vgl. BSK IPRG-Berti/Mabillard, a.a.O., Art. 167 N 8; ZK IPRG-Volken/Rodriguez, Band II, Art. 108a-200, 3. Aufl. 2018, Art. 167

N 24; CHK-

- 9 - Gassmann, 3. Aufl. 2016, Art. 167 N 3). Fraglich ist, ob von Art. 167 IPRG auch Vermögen erfasst wird, welches im Rahmen des Hilfskonkursverfahrens nicht zur Konkursmasse gezogen werden könnte. Diese Frage gilt es daher näher zu beleuchten (nachfolgend E. 3.6.).

E. 3.5

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind glaubhaft zu machen (vgl. BGer 5A_539/2007 vom 4. Januar 2008 E. 3.2; ZK IPRG-Rodriguez, a.a.O., Art. 167 N 17).

Anerkennungsvoraussetzung ist insbesondere auch das Vorliegen von Vermögen im Sinne von Art. 167 IPRG. Glaubhaftmachen ist weniger als Beweisen, aber mehr als blosses Behaupten. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn das Gericht sie aufgrund einer plausiblen Darlegung für wahrscheinlich hält. Die Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass beweismässig oder aufgrund einer ausgewiesenen Anspruchsgrundlage bedeutsame objektive Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Vermögenswerten vorliegen. Dass das Gericht mit der Möglichkeit rechnet, dass es sich anders verhält, schadet gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht (statt vieler BGE 132 III 715).

E. 3.6

Art. 167 Abs. 1 Satz 2 IPRG spricht lediglich vom Ort des Vermögens, ohne dies einzuschränken. Der Begriff des Vermögens gemäss Art. 167 IPRG ist bei der Zuständigkeitsprüfung indes nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit den weiteren Bestimmungen des Anerkennungsverfahrens zu verstehen. Dies vor dem Hintergrund, dass die auszusprechende Anerkennung auf die Eröffnung eines konkursrechtlichen Hilfsverfahrens i.S.v. Art. 170 IPRG abzielt (ZK IPRG-Volken/Rodriguez, a.a.O., Art. 167 N 26). Weiter ist zu berücksichtigen, dass gemäss Art. 170 Abs. 1 IPRG die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets für das in der Schweiz gelegene Vermögen des Schuldners die konkursrechtlichen Folgen des schweizerischen Rechts nach sich zieht, vorausgesetzt, das IPRG ordnet nichts Abweichendes an. Mit anderen Worten verweist Art. 170 Abs. 1 IPRG auf das SchKG, wobei vorliegend – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – insbesondere Art. 197 SchKG aufgrund des von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Einkommens der Schuldnerin zu berücksichtigen ist. Gemäss Art. 197 Abs. 2 SchKG fällt nicht jeder Vermögenszuwachs des Gemeinschuldners während des Konkursverfahrens in die Konkursmasse.

- 10 - Was der Schuldner während der Dauer des Konkursverfahrens durch seine persönliche Tätigkeit erwirbt, fällt nicht in die Masse. Der Arbeitslohn ist damit grundsätzlich dem Konkursbeschlagn entzogen (BGE 109 III 80 E. 2b; OFK SchKG-Kostkiewicz, 20. Aufl. 2020, Art. 197 N 4). Es kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein, ein ausländisches Konkursdekret anzuerkennen, ohne dass in der Folge überhaupt Vermögen an die ausländische Konkursmasse abgeliefert würde. Beim in der Schweiz durchzuführenden Hilfskonkursverfahren handelt es sich gerade nicht um eine unmittelbare Erstreckung des ausländischen Konkurses auf das schweizerische Territorium, sondern um eine Form von Rechtshilfe zugunsten eines im Ausland durchgeführten Verfahrens (BGer 4A_496/2019 vom 1. Februar 2021 E. 2.1.2; ZK IPRG-Volken/Rodriguez, a.a.O., Art. 170 N 8). Es wäre infolgedessen insgesamt ein Leerlauf, wenn ein ausländisches Konkursdekret anerkannt werden würde, aber rechtshilfewise gar kein Vermögen übermittelt werden

könnte. Vom Konkursbeschlagnahme ausgenommen ist dabei jedes Entgelt, das dem Schuldner aufgrund einer nach der Konkursöffnung entfaltenen Tätigkeit entrichtet wird. Soweit dem Schuldner Vermögen zufließt, das er sich schon vor der Konkursöffnung erarbeitet bzw. verdient hat, fällt es in die Konkursmasse, auch wenn es dem Gemeinschuldner erst nach der Konkursöffnung ausgerichtet wird (BSK SchKG II-Hunkeler, 3. Aufl. 2021, Art. 197 N 85 mit Verweis auf BGE 118 III 43 E. 2). Auch bei Forderungen, die im Zeitpunkt der Konkursöffnung noch nicht fällig sind, deren Grundlagen aber bereits teilweise erarbeitet sind (z.B. Gratifikationsanspruch gemäss Art. 322d OR), steht der Forderungsbetrag anteilmässig ebenfalls der Konkursmasse zu (BSK SchKG II-Hunkeler, a.a.O., Art. 197 N 85). Ob eine solche Ausnahme und damit ein Vermögenswert im Sinne von Art. 167 i.V.m. Art. 170 IPRG vorliegt, hat die gesuchstellende Partei wiederum glaubhaft darzulegen (vgl. oben, E. 3.5.). Nicht einschlägig ist der Hinweis der Beschwerdeführerin, der Arbeitserwerb falle "gerade nicht unter das Betreibungs- und Arrestlegungsverbot gemäss Art. 206 SchKG" (act. 2 Rz. 16). Das trifft zwar zu, hat aber nichts mit dem vorliegend zu beurteilenden Konkursanerkennungsgesuch (verbunden mit einer sichernden

- 11 - Massnahme) zu tun. Aus Art. 206 SchKG folgt im Einklang mit Art. 197 Abs. 2 SchKG, dass Arbeitserwerb nach erfolgter Konkursöffnung nicht zur Konkursmasse zu ziehen ist, indes gepfändet (und vorgängig zur Pfändung verarrestiert) werden kann.

E. 3.7

Die Beschwerdeführerin stellt sich vorliegend auf den Standpunkt, dass die Schuldnerin ein Erwerbseinkommen bei der Klinik D. _____ an der E. _____ - strasse 1 in ... Zürich erziele und sie daher Vermögen i.S.v. Art. 167 Abs. 3 IPRG glaubhaft gemacht habe. Ihre Behauptung stützt sie auf ein durch das zuständige Amtsgericht aufgenommenes Vermögensverzeichnis vom 29. April 2021 (act. 7/10/7). Aus diesem geht hervor, dass die Schuldnerin selber angegeben hat, bei der Klinik D. _____ Zürich angestellt zu sein und ein monatliches Bruttoeinkommen zwischen Fr. 5'000.- und Fr. 6'000.- zu erzielen (vgl. act. 7/10/7 S. 3). Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin die erste Seite eines Kontoauszugs der F. _____ vom 1. Mai 2019 bis 23. April 2021, lautend auf die Schuldnerin, ins Recht gelegt (act. 7/10/11). Aus dem Kontoauszug ist ersichtlich, dass die Schuldnerin am 23. April 2021 eine Gutschrift in der Höhe von Fr. 6'402.95 erhielt sowie Barbezüge und diverse Zahlungen von diesem Konto tätigte (vgl. act. 7/10/11). Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass diese Gutschrift der Lohnzahlung entspricht (act. 2 Rz. 14). Weitere Ausführungen hat die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Einkommens der Schuldnerin nicht gemacht. Gestützt auf ihre Vorbringen und die eingereichten Unterlagen hat die Beschwerdeführerin zwar glaubhaft dargelegt, dass die Schuldnerin bei der Klinik D. _____ Zürich einer Erwerbstätigkeit nachgeht, dort einen Lohn bezieht und sie ein auf sie lautendes Bankkonto – trotz ihres Wohnsitzes in Deutschland – in der Schweiz besitzt, worauf ihr gemäss der Beschwerdeführerin der Lohn ausbezahlt wird. Hierorts gelegene Vermögenswerte abgesehen vom Erwerbseinkommen werden nicht behauptet. Dass die Schuldnerin aktuell über Vermögen gebildet aus Einkommen verfügt, welches vor Eröffnung des Konkursverfahrens, d.h. vor dem 18. August 2021, entstanden wäre (vgl. act. 7/3/2), hat die Beschwerdeführerin vorliegend nicht nur nicht glaubhaft gemacht, sondern nicht einmal behauptet. Wie gesehen würde gemäss Art. 170 IPRG i.V.m. Art. 197 Abs. 2 SchKG nur sol-

- 12 - ches Vermögen aus Einkommen in die Konkursmasse fallen. Da die Beschwerdeführerin weder behauptet, dass der Schuldnerin ein Einkommen zustehe, welches vor Konkurseröffnung entstanden ist, noch sonstige Anhaltspunkte ersichtlich sind, welche darauf schliessen lassen würden, fehlt es vorliegend mangels relevanten Vermögens an einer Prozessvoraussetzung. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. IV. Die Beschwerdeführerin unterliegt im vorliegenden Beschwerdeverfahren vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihr deshalb die Prozesskosten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühren des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist nach Massgabe des Streitwerts bzw. des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls festzulegen (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Bei einem Streitwert in der Höhe von Fr. 127'305.91 – entsprechend den offenen Steuerforderungen (vgl. act. 7/10/8) – und in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 GebV OG ergibt sich eine Gebühr von Fr. 1'200.–. Sie ist der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen.

- 13 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.